

**2023**

**Vollzugsbestimmungen und  
Gebührenreglement zur  
Verordnung über die Abfallwirt-  
schaft**

Gültig ab 1. Januar 2023

# Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Rechtsgrundlage	4
2.	Entsorgungsmöglichkeiten für Siedlungsabfälle	4
2.1	Information der Bevölkerung	4
2.2	Sammlungen (Holsystem)	4
2.3	Sammelstellen (Bringsystem)	5
3.	Bereitstellung der Abfälle für Sammlungen	5
3.1	Unterflurcontainer für Kehricht (UFC)	6
4.	Ausnahmen	7
5.	Abfallkonzepte bei öffentlichen Veranstaltungen	7
6.	Delegation von Aufgaben	7
7.	Gebührenrechnung, Rechnungsstellung	7
7.1	Regional einheitliche Gebühren	7
7.2	Pauschale Grundgebühren	7
7.3	Rechnungsstellung	8
7.4	Umtriebsgebühren	8
8.	Inkraftsetzung	8
Anhang: Gebührenansätze		9-10

## 1. **Rechtsgrundlage**

Gestützt auf § 35 und § 37 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und Art. 4 der kommunalen Verordnung über die Abfallwirtschaft vom 1. März 2016 erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Vollzugsbestimmungen mit Gebührenreglement.

## 2. **Entsorgungsmöglichkeiten für Siedlungsabfälle**

### 2.1 **Information der Bevölkerung**

Das Energie- und Umweltamt erstellt periodisch einen Abfallkalender, welcher allen Haushalten und Betrieben verteilt wird. Der Abfallkalender regelt verbindlich die Sammeltage, die Abfallzonen und die Standorte der Sammelstellen. Der Abfallkalender wird ergänzt durch eine Abfallbroschüre, in welcher die verschiedenen Abfallarten und deren Entsorgungsmöglichkeiten erläutert werden.

### 2.2 **Sammlungen (Holsystem)**

Die nachstehenden Abfälle werden mit Abfahren von Haus zu Haus eingesammelt.

#### **Haus-, Betriebskehricht und Sperrgut:**

wöchentlich in allen Zonen

#### **Gartenabraum- und Küchenabfälle:**

wöchentlich in den Zonen A, B und C

In den ländlichen Gemeindegebieten (Zone D) wird eine Grünabfuhr mit reduziertem Umfang durchgeführt.

#### **Papier**

8 - 12 Mal jährlich in den Zonen A, B und C sowie zusätzlich in der Rietwies und der Hanegg. In den ländlichen Gemeindegebieten wird mindestens drei Mal jährlich eine Strassensammlung durchgeführt. Die Sammlung wird ergänzt durch ein Bringsystem.

#### **Karton**

Mindestens 8 - 12 Mal jährlich in allen Zonen

#### **Grobmetall**

6 - 10 Mal jährlich in allen Zonen

#### **Schutt- und Steine**

Sporadisch in allen Zonen

Der Vorsteher des Ressort Tiefbau kann (z.B. bei nicht befahrbaren Sackgassen oder zeitlich befristet bei Bauarbeiten) auf öffentlichem Grund Sammelplätze für die Bereitstellung der Abfälle bestimmen.

### 2.3 **Sammelstellen (Bringsystem)**

Zur Entsorgung von weiteren Separatabfällen unterhält die Gemeinde Sammelstellen an geeigneten Standorten. In den Publikationen der Gemeinde (Abfallkalender und -broschüre) sind die genauen Standorte der Sammelstellen und die dort zu entsorgenden Abfallarten aufgeführt.

Das Deponieren von anderen Materialien und Abfällen in und um die Sammelstelle und ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Zuwiderhandlungen werden dem Statthalteramt angezeigt.

### 3. **Bereitstellung der Abfälle für Sammlungen**

Der Abfallkalender bzw. die -broschüre regelt die Einzelheiten über die Bereitstellung aller Abfälle. Abfälle, die in ihrer Bereitstellung nicht den Bestimmungen entsprechen, werden nicht abgeführt. Die Abfälle und die Abfallcontainer dürfen frühestens am Vorabend der Sammlung und müssen spätestens um 7.00 Uhr des Sammeltages bereitgestellt werden. Container und Abfälle dürfen bis zum Vorabend der Sammlung nicht auf öffentlichem Grund (Trottoirs, Plätze etc.) zwischengelagert werden. Für die Erstellung eines Containerplatzes sind die Liegenschaftsbesitzer zuständig. Sofern sich der Zugang zum bewilligten Containerplatz mehr als 8 m vom Strassenrand entfernt befindet, ist der Liegenschaftsbesitzer verpflichtet, die Abfälle am Abfuhrtag vor 7.00 Uhr am Strassenrand zu deponieren.

- Hauskehricht wird nur in den offiziellen Gebührensäcken abgeführt. Bei bestehenden Liegenschaften ab 6 Wohneinheiten oder bei wiederkehrenden Missständen (Unordnung, zu früh bereitgestellte Säcke, Geruchsprobleme, etc.) kann der Vorsteher des Ressort Tiefbau für die Bereitstellung der Gebührensäcke Container in genügender Anzahl dem Liegenschafteneigentümer vorschreiben, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten von Liegenschaften ab 6 Wohneinheiten müssen Container in genügender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Für bauliche Massnahmen (Abstellplatz) gilt PBG § 249. Das WIGA-System (Gewichtsmessung für Kehricht) steht Haushaltungen und Wohnliegenschaften nicht zur Verfügung.
- Sperrgut wird nur mitgenommen, wenn es mit einer entsprechenden Sperrgutmarke versehen ist. Pro 10 kg Material ist eine Marke zu verwenden.
- Betriebskehricht wird nur abgeführt, wenn er in Containern, welche mit dem WIGA-Messsystem ausgerüstet sind, oder wenn er in offiziellen Gebührensäcken bereitgestellt wird. Bei Verwendung von Gebührensäcken und einem Kehrichtvolumen von wöchentlich mehr als 300 Liter muss der Betrieb Container in genügender Zahl zur Verfügung stellen.
- Kompostierbare Abfälle (inkl. Küchenabfälle) müssen in grünen Standard-Containern, welche für die Kammschüttung geeignet sind, bereitgestellt werden. Strauchschnitt kann gebündelt bereitgestellt werden.

- Anforderungen an Container für Kehrriechtsammlung und Grünabfuhr:
  - für Kammschüttung geeignet
  - Mindestvolumen: 140 l/Maximales Volumen: 800 l
- Altmetall ist über die Grobmetallsammlung oder die Kleinmetallcontainer bei den Sammelstellen zu entsorgen. Für die Kleinmetallcontainer bei den Sammelstellen sind Metalle wie Konservendosen, Getränkedosen, Tiernahrungsschalen, Alu Tuben oder Metalldeckel geeignet.
- Altpapier ist zu bündeln (max. 10 kg), kreuzweise zu verschnüren und der Papiersammlung mitzugeben.
- Karton ist gebündelt und verschnürt oder in eine offene, solide Kartonschachtel gestellt der Kartonsammlung bereitzustellen.
- Mineralische Abfälle wie Tonwaren, Porzellan, Flachglas, Steine und ähnliches sind der Schutt- und Steinsammlung mitzugeben.

### 3.1 Unterflurcontainer für Kehrriecht (UFC)

Gestützt auf Artikel 3 der Abfallverordnung gilt in folgenden Fällen, sofern bautechnisch möglich, die Pflicht zum Bau von Unterflurcontainern für Kehrriecht:

- a) Bei Neubauten mit mehr als 20 Wohneinheiten bzw. für Gewerbebauten mit einer Nettogeschossfläche von mehr als 800m<sup>2</sup>. Dies gilt auch für Gebäude mit Mischnutzung und vergleichbarem Kehrriechtanfall.
- b) Bei umfassenden Sanierungen bestehender Gebäude oder Überbauungen mit mehr als 25 Wohneinheiten bzw. für Gewerbebauten mit einer Nettogeschossfläche von mehr als 1000m<sup>2</sup>. Dies gilt auch für Gebäude mit Mischnutzung und vergleichbarem Kehrriechtanfall.
- c) bei umfassenden Strassensanierungen (Werkleitung, Belag) von Sackgassen, sofern die Distanz von allen Gebäuden zum UFC nicht mehr als 150 m beträgt.
- d) bei Neubauten und umfassenden Sanierungen öffentlicher Gebäude wie Schulhäuser und Verwaltungsgebäude.

Die Kosten der Unterflurcontainer trägt

- bei a) und b) die Privatbauherrschaft
- bei c) erfolgt die Finanzierung über die spezialfinanzierte Abfallwirtschaft
- bei d) erfolgt die Finanzierung über den Bau-Projektkredit (IR).

Im Falle, dass die Gemeinde einen Unterflurcontainer zur öffentlichen Benutzung baut, gilt für die Liegenschaften im Umkreis von 50 m eine Benutzungspflicht. Bei Unterflurcontainern für Sackgassen gilt eine Benutzungspflicht für alle Liegenschaften entlang der Sackgasse bis zu einer Distanz von 150 m. Bei den betroffenen Liegenschaften wird kein Kehrriecht mehr vor dem Haus eingesammelt.

Bei bestehenden Gebäuden und Überbauungen kann der Gemeinderat den Bau eines UFC verfügen, wenn die Kehrriechtbereitstellung wiederkehrend zu Missständen (Un-

ordnung, zu früh bereitgestellte Säcke, Geruchsprobleme, etc.) führt. Die Verpflichtung zum Bau eines UFC muss in diesem Fall nach den Umständen technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar sein.

#### **4. Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen. Damit soll die Flexibilität für künftige Neuerungen gewahrt und eine rasche Anpassung an neue Entsorgungstechniken ermöglicht werden. Ziel soll eine effiziente und ökologisch sinnvolle Abfallentsorgung sein.

#### **5. Abfallkonzepte bei öffentlichen Veranstaltungen**

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Teilnehmern muss der Veranstalter dem Energie- und Umweltamt vorgängig ein Abfallkonzept einreichen. Der Vorsteher des Ressorts Tiefbau kann Auflagen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen verfügen. Bei Verwendung von Mehrweggeschirr kann das Energie- und Umweltamt finanzielle Beiträge leisten.

#### **6. Delegation von Aufgaben**

Gestützt auf Art. 5 der Abfallverordnung delegiert der Gemeinderat folgende Aufgaben an den Vorsteher des Ressort Tiefbau:

- Verfügungen/Vollzug bei Verstössen gegen das Abfallgesetz
- Verfügungen/Vollzug gemäss Artikel 5 der Vollzugsverordnung

#### **7. Gebührenrechnung, Rechnungsstellung**

Aufgrund des budgetierten Aufwandes werden die Gebühren periodisch festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Die Gebührenansätze sind dem Anhang zu entnehmen.

##### **7.1 Regional einheitliche Gebühren**

Für Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken und die Leerung von Betriebscontainern bestimmt die Abgeordnetenversammlung des Zweckverbandes regional einheitliche Gebühren.

Diese regional einheitlichen Gebühren für Kehricht aus Siedlungen und Betrieben sollen die Kosten des Sammeldienstes, des Transportes sowie die Verbrennungskosten im Kehrichtwerk Horgen decken.

##### **7.2 Pauschale Grundgebühren**

Der Gemeinderat bestimmt die zusätzlichen pauschalen Grundgebühren. Sie werden beim Liegenschaftsbesitzer erhoben.

In diesen pauschalen Grundgebühren sind folgende Kosten abgegolten:

- die Sammlung und die Verwertung aller Separatabfälle
- der Unterhalt der Sammelstellen

- die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen
- die Öffentlichkeitsarbeit und Administration der Abfallwirtschaft
- weitere Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung wie der Bring- und Holtag, der Häckselservice usw.

Die Berechnung der pauschalen Grundgebühren für Wohnungen erfolgt nach Zimmerzahl. Halbe Zimmer werden auf die nächste ganze Zimmerzahl abgerundet. Die Berechnung der pauschalen Grundgebühren für Betriebe erfolgt abgestuft nach Quadratmetern der Betriebsfläche. Grundsätzlich ist die gesamte Fläche, welche betrieblich genutzt wird, grundgebührenpflichtig. Die massgebende Fläche wird vom Vorsteher des Ressort Tiefbau festgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsteher des Ressort Tiefbau die Grundgebühr der Nutzung entsprechend erhöhen oder senken.

### **7.3 Rechnungsstellung**

Die Grundgebühren werden dem Liegenschaftsbesitzer halbjährlich durch die Gemeindewerke in Rechnung gestellt.

Für Wohnungen oder Betriebe, die mehr als drei Monate leer standen, wird bei Meldung an die Gemeindewerke ein entsprechender Erlass gewährt. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres seit Rechnungsstellung.

### **7.4 Umtriebsgebühren**

Umtriebsgebühren können erhoben werden bei Verletzung der Verordnungs- oder Vollzugsbestimmungen, insbesondere bei illegal entsorgten Abfällen, im Freien deponierten Abfällen und Verwendung falscher Abfallsäcke.

### **8. Inkraftsetzung**

Diese Vollzugsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Horgen, 2. Oktober 2017

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch  
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber

## Anhang: Gebührenansätze

Die Preise sind ab dem 1. Januar 2023 gültig (GRB vom 11. Juli 2022) und betragen für:

- 1. Gebührensäcke**  
Für die Festlegung der Gebührenhöhe ist der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen zuständig.
- 2. Sperrgutmarken**  
Für die Festlegung der Gebührenhöhe ist der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen zuständig.
- 3. Gebühren für Betriebscontainer**  
Betriebskehricht wird nach Gewicht verrechnet (WIGA-System). Für die Gebührenhöhe ist der Vertrag zwischen dem ZVHo und dem Transportunternehmer massgebend. Der Preis hängt vom aktuellen Verbrennungspreis ab und ist an den ASTAG-Transportindex gekoppelt.

### 4. Pauschale Grundgebühren für Privathaushalte

betragen

in den Zonen A, B und C

Einzelzimmer	=	Fr. 44.00
1 - 3 Zimmerwohnung	=	Fr. 65.00
4 Zimmerwohnung	=	Fr. 87.00
5 Zimmer und mehr	=	Fr. 130.00
Einfamilienhäuser	=	Fr. 130.00

betragen

in der Zone D (mit reduzierter Grünabfuhr)

Einzelzimmer	=	Fr. 32.00
1 - 3 Zimmerwohnung	=	Fr. 48.00
4 Zimmerwohnung	=	Fr. 64.00
5 Zimmer und mehr	=	Fr. 96.00
Einfamilienhäuser	=	Fr. 96.00

Bei Lofts oder ähnlichen Wohnformen ohne Zimmerunterteilung wird in allen Zonen folgender Verrechnungsschlüssel angewendet:

Lofts bis 90 m <sup>2</sup>	Tarife für 1-3 Zimmerwohnung
Lofts von 91 - 125 m <sup>2</sup>	Tarife für 4 - Zimmerwohnung
Lofts ab 126 m <sup>2</sup>	Tarife für 5 - Zimmerwohnung

**5. Pauschale Grundgebühren für Betriebe**

betragen pro Jahr und Grundeinheit Fr. 18.00 (exkl. MwSt.)  
in den Zonen A, B und C

0 - 50 m <sup>2</sup> Gewerbefläche	Fr. 18.00	x	3	=	Fr.	54.00
51 - 100 m <sup>2</sup>		x	4	=	Fr.	72.00
101 - 200 m <sup>2</sup>		x	8	=	Fr.	144.00
201 - 500 m <sup>2</sup>		x	13	=	Fr.	234.00
501 - 1'000 m <sup>2</sup>		x	16	=	Fr.	288.00
über 1'000 m <sup>2</sup>		x	18	=	Fr.	324.00

betragen pro Jahr und Grundeinheit Fr. 13.00 (exkl. MwSt.)  
in der Zone D (mit reduzierter Grünabfuhr)

0 - 50 m <sup>2</sup> Gewerbefläche	Fr. 13.00	x	3	=	Fr.	39.00
51 - 100 m <sup>2</sup>		x	4	=	Fr.	52.00
101 - 200 m <sup>2</sup>		x	8	=	Fr.	104.00
201 - 500 m <sup>2</sup>		x	13	=	Fr.	169.00
501 - 1'000 m <sup>2</sup>		x	16	=	Fr.	208.00
über 1'000 m <sup>2</sup>		x	18	=	Fr.	234.00

**6. Häckseldienstgebühren**

Zweimal im Jahr wird der Häckseldienst durchgeführt, wobei jeweils die erste halbe Stunde gratis ist. Mehrzeit wird mit Fr. 180.00 (exkl. MwSt.) pro Stunde verrechnet.

**7. Tierkörperbeseitigung**

Kadaver von Kleintieren können in der Regionalen Tierkörpersammelstelle (RTS) beim Kehrriechwerk kostenlos deponiert werden.

**8. Umtriebsgebühren (exkl. MwSt.)**

pro Anordnung	Fr.	120.00
pro wiederholte Mahnung	Fr.	20.00

Für die Abfuhr von falsch deponiertem Abfall werden zusätzlich Umtriebsgebühren nach Aufwand, mindestens aber Fr. 30.00 verrechnet.

Horgen, 11. Juli 2022

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch  
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung  
Energie und Umwelt  
Bahnhofstrasse 10  
Postfach  
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 91  
[energieumwelt@horgen.ch](mailto:energieumwelt@horgen.ch)